

Az.: S 34 AS 4/15 ER

Abschrift

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN
- 4. Feb. 2015
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigt

Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel
286/14

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin am Sozialgericht
ohne mündliche Verhandlung am 03.02.2015 beschlossen:

- 1. Der Eilantrag wird abgelehnt.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**
- 3. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, Kiel, bewilligt.**

- 2 -

Gründe:

Der Eilantrag des Antragstellers vom 05.01.2015,

den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, ihm ab Antragseingang bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung kalter Unterkunftskosten in Höhe von 347,73 EUR monatlich, im Falle der Überschreitung gedeckelt auf die bisher nicht veröffentlichte Mietobergrenze für einen Ein-Personen-Haushalt, vorläufig zu bewilligen,

ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V. mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet zwar zunächst, dass die Anforderungen an die materielle Beweislast, die ein Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich zu tragen hat, vorerst geringer als in einem Hauptverfahren sind. Das Vorbringen muss der Kammer insbesondere nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln, als dies im Klageverfahren erforderlich wäre.

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund zwar glaubhaft gemacht, nicht jedoch einen Anordnungsanspruch. Streitig ist nur, ob der Antragsgegner monatliche Tilgungsbeträge in Höhe von 72,92 EUR als Kosten der Unterkunft anzuerkennen hat oder nicht.

Der 19 geborene Antragsteller steht im Leistungsbezug des Antragsgegners. Er bewohnt eine ca. 50 qm große Eigentumswohnung in der in Kiel. Der Kaufpreis betrug 41.500,00 EUR. Diesen finanzierte der Antragsteller in Höhe von 25.000,00 EUR aus eigenen Ersparnissen. Weitere 25.000,00 EUR finanzierte der Kläger über ein Baudarlehen der BHW. Die Restschuld betrug zum 01.01.2015 noch 17.327,13 EUR (25.000,00 EUR abzüglich Bausparguthaben in Höhe von 7.672,87 EUR). Die kalten Kosten der Wohnung betragen nach Angaben des Antragstellers derzeit monatlich EUR 347,73. In dieser Summe ist ein monatlich gleich hoch bleibender Tilgungsanteil zugunsten der finanzierenden Bank in Höhe von EUR 72,92 monatlich enthalten; die übrigen kalten Unterkunftskosten betragen entsprechend EUR 274,81. Weiterhin zahlt der Antragsteller einen monatlichen Heizkostenvorschuss in Höhe von EUR 32,00. Der Antragsteller hat ein Schreiben der finanzierenden Bank vom 04.08.2010 vorgelegt. Darin bestätigt die Bank dem Antragsteller, dass weder eine Stundung noch eine Aussetzung der monatlichen Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt EUR 175,00 (Zins und Tilgung) möglich sei.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Bei im Eilverfahren nur möglicher summarischer Prüfung hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, gegen den Antragsgegner im Rahmen seines Anspruchs auf Kosten der Unterkunft einen Anspruch auf Übernahme von Tilgungsraten zur Finanzierung der von ihm bewohnten Eigentumswohnung zu haben.

Die Kammer folgt – wie bereits im Beschluss vom 11.07.2012 zu dem Aktenzeichen S 34 AS 214/14 ER ausgeführt – nicht mehr der Ansicht des Antragsgegners, dass die Tilgungsrate bei der Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten bereits grundsätzlich keine Berücksichtigung finden könne. Die geänderte Rechtsauffassung beruht auf dem Umstand, dass der Bundesgesetzgeber sich auf Anfrage des Bundesrates dagegen entschieden hat, Tilgungsleistungen ausdrücklich aus dem Katalog der KdU-Leistungen auszuschließen (BT-Drs. 17/3958 Seiten 13, 14 (vorgeschlagener Wortlaut und Begründung) und BT-Drs. 17/3982 Seiten 7, 8: Ablehnung des Vorschlags: „Der Ausschluss von Tilgungsleistungen für ein Eigenheim vom Bedarf für die Unterkunft lässt abweichend von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keinen Raum für die Gewährung eines Zuschusses in Härtefällen.“). Dieser erkennbare Wille des Gesetzgebers führt dazu, dass die Kammer es nicht mehr für dem Grunde nach unvereinbar mit dem System der Grundsicherung hält, dass die Übernahme von Tilgungsraten im Rahmen der Kosten der Unterkunft als Nebeneffekt zur Vermögensbildung führt. Der Gesetzgeber wollte nicht, dass – abweichend von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – kein Raum mehr für die Gewährung eines Zuschusses in Härtefällen verbleibt. Diese Erläuterung des Gesetzgebers wertet die Kammer dergestalt, dass Tilgungsleistungen weiterhin nicht per se als Kosten der Unterkunft anerkannt werden sollen, sondern lediglich unter Berücksichtigung der Maßstäbe des Bundessozialgerichts.

Dieses führte in seiner Entscheidung vom 07.07.2011 – zitiert nach juris Rn 18ff- aus:

„Zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in dem genannten Sinne, für die Leistungen zu erbringen sind, gehören grundsätzlich nicht die von den Klägern verlangten Tilgungsraten (Urteil des erkennenden Senats vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R - BSGE 97, 203 = SozR 4-4200 § 12 Nr 3, RdNr 24). Die Leistungen nach dem SGB II sind auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt und sollen nicht der Vermögensbildung dienen (vgl BSGE 97, 203 = SozR 4-4200 § 12 Nr 3, RdNr 24 unter Bezugnahme auf BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1; Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, Stand Oktober 2009, § 22 RdNr 74; Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 22 RdNr 27 ff). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Hinblick auf den im SGB II ausgeprägten Schutz des Grundbedürfnisses "Wohnen" nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (Urteil des erkennenden Senats vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 13). Im Übrigen ist der Eigentümer grundsätzlich ebenso wenig wie der Mieter davor geschützt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kann (vgl Urteile des erkennenden Senats vom 27.2.2008 - B 14/7b AS 70/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 8 zur Kostensenkungsaufforderung und Urteil vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 34/06 R - BSGE 100, 86 = SozR, aaO, zum Wohnungswechsel wegen unangemessen hoher Unterkunfts-kosten).

- 4 -

Ein derartiger Ausnahmefall, wie ihn der Senat im Verfahren B 14/11b AS 67/06 R (Urteil vom 18.6.2008; aaO) angenommen hat, ist hier nicht gegeben. Dort war die mit Hilfe eines Annuitätendarlehens finanzierte Eigentumswohnung bereits weitgehend abbezahlt, sodass die zu zahlende Rate in erster Linie aus einem Tilgungsanteil bestand (Tilgungsanteil im streitgegenständlichen Zeitraum knapp 80 %, zuletzt betrug der Zinsanteil nur noch 2,78 Euro). Für diesen Fall hat der Senat entschieden, dass jedenfalls dann, wenn die Kosten in Form von Tilgungsleistungen unvermeidbar sind, weil ansonsten der Verlust des selbst genutzten Wohneigentums droht, eine Übernahme der Tilgungsleistungen als KdU iS des § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II in Betracht kommt. Die Entscheidung trägt damit auch der Überlegung Rechnung, dass bei ausschließlicher Berücksichtigung von Schuldzinsen als KdU Bezieher von Arbeitslosengeld II (Alg II), die Wohneigentum gerade erst erworben haben und bei denen die Zinszahlungen gegenüber den Tilgungsraten bei Weitem überwiegen, ungerechtfertigt bevorzugt werden gegenüber denjenigen Hilfebedürftigen, die aufgrund der Besonderheiten eines Annuitätendarlehens durch weitgehende Zahlung der Zinsen in Vorleistung treten mussten und bei denen schließlich die Abzahlungen fast nur noch aus Tilgungsleistungen bestehen. Entscheidend ist, dass es in solchen Fällen in der Regel nur um die Tilgung einer Restschuld geht und die Vermögensbildung bereits weitgehend abgeschlossen ist, sodass der Aspekt des Vermögensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung gegenüber dem auch vom SGB II verfolgten Ziel, die Beibehaltung der Wohnung zu ermöglichen, zurücktritt."

Die Kammer teilt die überzeugenden Ausführungen des BSG und macht sich diese zu eigen. Die Anwendung dieser Maßstäbe auf den Fall des Antragstellers führt dazu, dass der Antragsteller zwar glaubhaft gemacht hat, dass die Verringerung oder Aussetzung der Tilgungsrate nicht möglich ist. Der Verlust des Eigenheims würde daher drohen, wenn die Tilgungsrate nicht bezahlt wird.

Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass zu Beginn des hier streitigen Zeitraums die Finanzierung des Kaufpreises weitgehend abgeschlossen ist. Zwar hat das BSG bisher keinen festen Prozentsatz genannt, ab dem von einer weitgehend abgeschlossenen Finanzierung gesprochen werden kann. Der Gesetzgeber selbst will jedoch die Übernahme der Tilgungsraten in Härtefällen erlauben. Es bedarf somit einer Bewertung des Einzelfalls. Der Antragsteller hat noch eine Restschuld von mehr als 17.000 EUR zu zahlen. Dieser Betrag macht etwa 41,00 % des reinen Kaufpreises und etwa 33 % der Investitionssumme aus Kaufpreis und Renovierungskosten aus. Ein Rest in diesem Umfang bedeutet bei im Eilverfahren nur möglicher summarischer Prüfung nicht, dass die Finanzierung weitgehend abgeschlossen ist und der Antragsteller vergleichsweise kurz davor steht, den Kaufpreis abschließend finanziert zu haben. Er muss den Restbetrag zudem noch über mehrere Jahre mittels Einzahlung von 72,92 EUR monatlich für den Bausparvertrag abbezahlen. In einem solchen Fall stellt der Verlust der Eigenheims – selbst wenn auf den aktuellen Bewilligungszeitraum und nicht auf den erstmaligen Leistungsbezug – abgestellt wird, keine Härte dar, vor dem er mittels der Finanzierung der Tilgungsraten durch den Träger der Leistungen der Grundsicherung bewahrt werden müsste.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist auch nicht davon auszugehen, dass die Restschuld dem aktuellen Verkehrswert gegenüberzustellen ist. Denn der aktuelle Verkehrswert hat keinen Einfluss auf die Höhe der monatlichen Raten für die Finanzierung und auch keinen Einfluss darauf, wann und in welchem Umfang die Finanzierung abgeschlossen ist. Wenn der Verkehrswert einer Immobilie seit dem Erwerb gestiegen ist, verändern sich

- 5 -

dadurch nicht die im Darlehensvertrag vereinbarten Modalitäten, insbesondere erhöht oder verringert sich nicht die Darlehenssumme. Diese wird lediglich durch Tilgung gemindert.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a SGG, 114 ZPO.

Rechtsmittelbelehrungen:

Dieser Beschluss ist nach §§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG (Tenor zu 1.) unanfechtbar.

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

Die Vorsitzende der 34. Kammer

gez.

Richterin am Sozialgericht